

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020)

Die WPK hat mit Schreiben vom 26. Februar 2020 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG-Änderungsgesetz 2020 – JVEG-ÄndG 2020) wie nachfolgend wiedergegeben Stellung genommen.

Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Mitglieder alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland sind. Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Sitz in Berlin und ist für ihre über 21.000 Mitglieder bundesweit zuständig. Ihre gesetzlich definierten Aufgaben sind unter www.wpk.de ausführlich beschrieben. Die Wirtschaftsprüferkammer ist im Transparenzregister der Europäischen Kommission unter der Nummer 025461722574-14 eingetragen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer ist zum Referentenentwurf Folgendes anzumerken:

- 1.) Wir **begrüßen** die Aufnahme der neuen Sachgebiete „Rechnungswesen“ und „Honorarabrechnungen von Steuerberatern“ in die Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG sowie des „isolierten“ insolvenzrechtlichen Sachverständigen in § 9 Abs. 4 Satz 1 JVEG-E. Die genannten Gebiete korrelieren mit der beruflichen Tätigkeit und Expertise von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern (im Folgenden: WP/vBP). Ebenso **begrüßen** wir den Umstand, dass der Stundensatz für das Sachgebiet „Besteuerung“ deutlich angehoben werden soll (im Referentenentwurf: von 75 Euro auf 115 Euro) und für die neuen Sach-

gebiete „Rechnungswesen“ und „Honorarabrechnungen von Steuerberatern“ ebenfalls ein gehobener Stundensatz vorgesehen ist (im Referentenentwurf: 110 Euro).

Gleichfalls **begrüßen** wir die deutliche Erhöhung des Stundensatzes für das Sachgebiet „Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden“ (im Referentenentwurf: von 115 Euro auf 140 Euro).

- 2.) Als Ziel des Änderungsgesetzes wird angegeben, die Vergütung gerichtlicher Sachverständige **an die am Markt gezahlte Vergütung anzupassen**, damit den Gerichten auch in Zukunft kompetente Sachverständige zur Verfügung stehen. Hieran anknüpfend dürfen wir darauf hinweisen, dass die am Markt gezahlte Vergütung für WP/vBP nach unseren Erfahrungen höher ausfällt als die oben genannten, im Referentenentwurf vorgeschlagenen Stundensätze.

So wurde für die **Hilfeleistung in Steuersachen** bereits im Rahmen der letzten von der WPK durchgeführten Honorarumfrage 2015 ([WPK Magazin 4/2015, Seite 18](#), abrufbar unter www.wpk.de>Öffentlichkeit>Publikationen>WPK Magazin) ein mittlerer Stundensatz i. H. v. **141 Euro** ermittelt (auf volle Euro gerundet). Zu beachten ist, dass es sich insoweit um einen einheitlichen Stundensatz der WP/vBP-Praxis und nicht um Stundensätze handelt, die WP/vBP ihren Mandanten für ein persönliches Tätigwerden in Rechnung stellen. Letztere fallen noch einmal höher aus.

Für **Unternehmensbewertungen** können der Honorarumfrage 2015 der WPK keine unmittelbar einschlägigen Referenzwerte entnommen werden. Allerdings gehen wir davon aus, dass ein erheblicher Teil der gerichtlichen Gutachten, die von WP/vBP erstattet werden, Unternehmensbewertungen zum Gegenstand haben. Der im Rahmen der Honorarumfrage 2015 ermittelte mittlere Stundensatz für gerichtliche Gutachten, die auf der Grundlage einer abweichenden Honorarvereinbarung gemäß § 13 JVEG abgerechnet wurden, betrug **156 Euro** (auf volle Euro gerundet).

Aus diesem Befund schlussfolgern wir, dass die Stundensätze für die o. g. Sachgebiete für eine an aktuellen Marktpreisen orientierte Ausgestaltung aus Sicht des Berufsstands der WP/vBP **noch einmal deutlich erhöht werden müssten**.

Für die Sachgebiete „Besteuerung“ und „Rechnungswesen“ wäre es aus unserer Sicht allerdings nachvollziehbar, wenn die Stundensätze auch nach ggf. nochmaliger Erhöhung im Rahmen der Zeitgebühr nach § 13 Satz 2 StBVV verblieben (oberer Gebührenrahmen: 140 Euro). Der Stundensatz für das Sachgebiet „Unternehmensbewertung, Betriebsunterbrechungs- und -verlagerungsschäden“ sollte aber höher als die derzeit vorgeschlagenen 140 Euro ausfallen, um die Marktorientierung der Vergütung auch inso-

weit sicherzustellen. Als Orientierungswert könnte der oben genannte Stundensatz i. H. v. 156 Euro herangezogen werden, der im Übrigen im Rahmen der Stundensätze nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 JVEG bliebe: Im Referentenentwurf werden als derzeit höchste Stundensätze 155 Euro für das Sachgebiet 19 („Honorarabrechnungen von Architekten, Ingenieuren und Stadtplanern“) und 160 Euro für das Sachgebiet 36.2 („Ursachenermittlung und Rekonstruktion von Unfällen bei sonstigen Fahrzeugen“) genannt.

Wir würden uns freuen, wenn die vorstehenden Anregungen im Verlauf des weiteren Verfahrens Berücksichtigung fänden.
